

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 14. September 2022 – Aktenzeichen G40/2022/046-048

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jörl

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Husumer Str. 51c, 25821 Breklum, beantragt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA). WKA 1 ist vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 111 Metern, einem Rotordurchmesser von 138 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Leistung von 4,2 Megawatt. WKA 2 und 3 sind vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 122 Metern, einem Rotordurchmesser von 115 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Leistung von 4,2 Megawatt. Alle drei WKA sollen in der Gemeinde 24992 Jörl an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Jörl, Flur 1, Flurstück 19,
- WKA 2: Gemarkung Jörl, Flur 1, Flurstück 29,
- WKA 3: Gemarkung Jörl, Flur 1, Flurstücke 41.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind auch nicht auf FFH-Gebiete zu erwarten. Durch Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit werden Brutvögel und Großvögel geschützt. Ein nachgeschaltetes Höhenmonitoring dient der Erfassung der tatsächlich vorhandenen Fledermauspopulation. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.